



Landkreis Trier-Saarburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Postfach 2620 • 54216 Trier

Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land
Fachbereich Finanzen
Gartenfeldstraße 12
54295 Trier

Kreisverwaltung
Finanzen und Kommunales

Laura Treinen

Raum 352

Tel: (0651) 715-196

Fax: (0651) 715-17604

laura.treinen@trier-saarburg.de

Unser Zeichen: 063-11821-100-500

Ihr Zeichen:

13. März 2023

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Igel für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der Ortsgemeinde Igel für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 haben wir Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung unterliegt für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 der aufsichtsbehördlichen Genehmigung hinsichtlich der Festsetzung der Gesamtbeträge der Kredite.

Hiermit genehmigen wir gem. § 95 Abs. 4 und § 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) folgenden Gesamtbetrag der verzinslichen Kredite:

	Gesamtbetrag -€-	Genehmigungsbetrag -€-
<u>Haushaltsjahr 2023</u>		
zur Finanzierung von Investitionsausgaben des Finanzhaushalts	340.115	
genehmigter Teilbetrag:		298.115
davon als Vorfinanzierungskredit:		0
<u>Haushaltsjahr 2024</u>		
zur Finanzierung von Investitionsausgaben des Finanzhaushalts	581.050	
genehmigter Teilbetrag:		3.050
davon als Vorfinanzierungskredit:		0



Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Willy-Brandt-Platz 1 • 54290 Trier • Tel: (0651) 715-0
Internet: www.trier-saarburg.de • E-Mail: kv@trier-saarburg.de • Fax: (0651) 715-200
Sparkasse Trier • IBAN: DE24 5855 0130 0000 0004 30 • BIC: TRISDE55XXX
Volksbank Trier • IBAN: DE07 5856 0103 0000 1380 00 • BIC: GENODED1TVB



Gegen die sonstigen Festsetzungen der Haushaltssatzung, ausgenommen den in beiden Haushaltsjahren unausgeglichenen Ergebnishaushalt wie auch den unausgeglichenen Finanzhaushalt, werden keine rechtlichen Bedenken erhoben.

Der nicht ausgeglichene Haushalt 2023 und 2024 wird hingegen gem. § 121 GemO beanstandet.

Die Überprüfung des Haushaltsplanes führte zu Bemerkungen, die sich aus der Anlage zu diesem Schreiben ergeben.

Wir bitten, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan in eigener Zuständigkeit in Kraft zu setzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

Der Widerspruch kann somit auch bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, als zuständige Widerspruchsbehörde, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.

Michael Malburg
Referat 63 – Kommunalaufsicht

Diese Verfügung wurde im Dokumentenmanagement System (2Charta® ECM Office) maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig!

Anlage

Allgemein

Die Ortsgemeinde Igel hat leider das Ziel nicht erreicht, den Haushalt gemäß § 93 Absatz 4 GemO i.V.m. § 18 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in der Planung der Jahre 2023 und 2024 auszugleichen.

Die Anpassung der Hebesätze über die Nivellierungssätze nehmen wir zur Kenntnis.

Der Haushaltsausgleich kann nicht erreicht werden. Gemäß Seite 17 des Haushaltsplanes wurden Berechnungen angestellt, wie hoch die Hebesätze für einen Haushaltsausgleich sein müssten. Die Hebesätze müssten weit über 1.000 v. H. liegen, was der Ortsgemeinde Igel und den Bürgern nicht zugemutet werden kann. Die hohen Defizite im Haushalt sind auf die Sanierung der Friedhofsmauer in Igel zurückzuführen.

Haushaltsausgleich

Nach § 93 Abs. 4 GemO ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in der Planung und Rechnung (im Ergebnis- und Finanzhaushalt) auszugleichen.

Nach § 18 Abs.1 GemHVO ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn:

1. der Ergebnishaushalt mindestens ausgeglichen ist und
2. im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 23 ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind.

Ergebnishaushalt 2023/2024

Gesamtbetrag der Erträge	Gesamtbetrag der Aufwendungen	Fehlbetrag/Überschuss (E 23)
2023: 2.774.709 €	2023: 3.384.339 €	2023: - 609.630 €
2024: 2.801.677 €	2024: 3.727.337 €	2024: - 925.660 €

Der Ergebnishaushalt ist in der Planung im Haushaltsjahr 2023 und 2024 nicht ausgeglichen. Dem Muster 26 auf S. 5 des Haushaltsplanes kann entnommen werden, dass sich jeweils ein negatives Jahresergebnis für 2023 und für 2024 ergibt, sodass sich auch bei Miteinbeziehung der fünf vorangegangenen Haushaltsjahre keine positiven Salden ergeben.

Der jeweilige Fehlbedarf des Ergebnishaushalts beider Haushaltsjahre wird als Rechtsverstoß gem. § 121 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO beanstandet, auch wenn keine weitergehende kommunalaufsichtliche Einzelbeanstandungen erfolgen. Insoweit wird mit der vorstehenden Beanstandung kein grundlegendes Ausführungshindernis verbunden; vielmehr kann der Haushaltsplan als Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2023 und 2024 mit der dringenden Bitte um sparsamste Ausgabenbewirtschaftung in Kraft gesetzt werden.

Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals verringert sich zum 31.12.2023 laut Haushaltssatzung auf 5.204.497,81 € (Vorjahr zum 31.12.2022 = 5.814.127,81 €).

Derzeit muss noch nicht von einem absehbaren Verzehr des Eigenkapitals ausgegangen werden.

Zu einzelnen Ansätzen im Ergebnishaushalt:

Produkt 1141, Konto 523130 - ICV Halle Sanierung/Erneuerung Dacheindeckung (2023 – 30.000 €)

Für die Durchführung der Maßnahme muss zunächst noch geprüft werden, welche Alternative in Betracht kommt. Wir bitten vor Inanspruchnahme der Mittel um einvernehmliche Abstimmung.

Produkt 5530 Friedhofs- und Bestattungswesen – Sanierung Friedhofsmauer 2023 –Planung 200.000 € und 2024 – Ausführung 900.000 €

Zunächst verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen aus der Haushaltsverfügung vom 22.01.2021. Die Gesamtkosten der Maßnahme sind in den letzten zwei Jahren bereits um ca. 250.000 € angestiegen. Die Gesamtkosten liegen nunmehr bereits bei 1,1 Mio. €.

Die Planungskosten in Höhe von 200.000 € werden weiterhin nicht beanstandet und freigegeben. Wir bitten jedoch um einvernehmliche Abstimmung vor Inanspruchnahme der bereit gestellten Mittel in Höhe von 900.000 € hinsichtlich des konkreten dringenden Bedarfes und der Unabweisbarkeit sowie einer haushaltsverträglichen Finanzierung.

Wir bitten erneut um Stellungnahme zu unseren aufgeworfenen Fragen von der letzten Haushaltsverfügung, damit wir uns einen besseren Überblick über den Gesamtzusammenhang machen können.

Nach bisherigen Informationen sollte die Mauersanierung zunächst als investive Maßnahme veranschlagt werden. Handelt es sich um einen Totalabgang der Mauer und wird dadurch eine neue Nutzungsdauer generiert oder handelt es sich lediglich um einen Aufwand? Wie wird die Veranschlagung im Ergebnishaushalt durch den Fachbereich Finanzen begründet? Außerdem sollte geprüft werden, ob es sich um eine beitragsfähige Maßnahme handelt, die auf die Anlieger anteilig umgelegt werden könnte.

Nach Auskunft der Verbandsgemeindeverwaltung soll ein Förderantrag aus dem Investitionsstock für das Jahr 2024 gestellt werden. Nach unseren Unterlagen wurde die Sanierung der Mauer bereits im Jahr 2002 durch Mittel aus dem Investitionsstock in Höhe von 60.000 € gefördert. Die Zweckbindungsfrist beträgt für solche Maßnahmen in der Regel 25 Jahre. Sofern allerdings neue Teile der Maßnahme saniert werden müssen, wäre eine Förderung aus dem Investitionsstock für das Jahr 2024 denkbar. Ansonsten sollten auch andere Förderungen geprüft werden.

Bezüglich der Kostenbeteiligung des Bistums bitten wir um Mitteilung, warum eine Kostenbeteiligung nicht möglich ist. Dies kann von hier nicht nachvollzogen werden, da bereits im Jahr 2002 eine Kostenbeteiligung der Kirche stattgefunden hat. Sofern es sich um eine beitragsfähige Maßnahme handelt, müsste sich die Kirchengemeinde als Anlieger an der Finanzierung beteiligen.

Der Haushaltsansatz für das Haushaltsjahr 2024 wird daher beanstandet. Es werden nur die Mittel für die Planung für das Jahr 2023 freigegeben.

Finanzhaushalt 2023/2024

Saldo ordentl. und außerordentl. Ein- und Auszahlung (F 23)	Ansatz für ordentl. Tilgung (F 36)	Ausgleich Finanzhaushalt (F 44)
2023: -527.819 €	2023: 69.550 €	2023: -597.369 €
2024: -844.644 €	2024: 83.050 €	2024: -927.694 €

Der Finanzhaushalt ist in der Planung im Haushaltsjahr 2023 und 2024 nicht ausgeglichen. Dem Muster 27 auf S. 6 des Haushaltsplanes kann entnommen werden, dass sich jeweils ein negatives Jahresergebnis für 2023 und für 2024 ergibt, sodass sich auch bei Miteinbeziehung der fünf vorangegangenen Haushaltsjahre keine positiven Salden ergeben.

Hinsichtlich der aufsichtsbehördlichen Beurteilung des unausgeglichenen Finanzhaushalts für das Haushaltsjahr 2023 und 2024 gilt das zum Ergebnishaushalt Ausgeführte entsprechend. Mit den gleichen Maßgaben werden auch diese Fehlbeträge gem. § 121 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO beanstandet.

Verschuldung

Die investive Verschuldung belief sich zum Ende des Haushaltsjahres 2022 auf 734.000 €, somit rd. 341 €/Einwohner (Seite 24 des Haushaltsplanes). Damit liegt die Ortsgemeinde Igel unter dem Durchschnitt von Gemeinden vergleichbarer Größenordnung.

Dauernde Leistungsfähigkeit

Auf kommunaler Ebene wird die dauernde Leistungsfähigkeit daran gemessen, ob die Gemeinde in der Lage ist, auf Dauer ihren Schuldendienst zu tragen, ohne dass die Aufgabenerfüllung leidet. Dies ist überwiegend nicht gegeben, denn die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde Igel weist in den 2021 und 2025 jeweils Fehlbeträge aus. Im Jahr 2026 ist erstmals ein Überschuss zu verzeichnen.

Zu einzelnen Ansätzen des Finanzhaushalts:**Leistung 114001 - Grunderwerb pauschal – (2023 und 2024 je 3.000 €)****Pauschaler Ansatz für Bauhof, Kita, Gemeindehäuser – (2023 und 2024 je 15.000)**

Die gegebenen Erläuterungen reichen noch nicht aus, um die Unabweisbarkeit der vorgesehenen Ausgaben hinreichend zu begründen (VV zu § 103 GemO). Vor einer abschließenden Entscheidung über die erforderliche Kreditgenehmigung bitten wir um ergänzende Stellungnahme hinsichtlich des Bedarfs, der konkreten Kosten, der Dringlichkeit und der Finanzierung. Die Kreditgenehmigung wird insoweit zunächst zurückgestellt.

Anträge auf ergänzende Kreditgenehmigung sind grundsätzlich auf eine konkrete Regelung der VV zu § 103 GemO zu beziehen, die nach dortiger Auffassung erfüllt ist.

Maßnahme 4241032. 49 – Zuschuss Tennisverein (2023 – 24.000 €)

Grundsätzlich wollen wir uns dieser Maßnahme nicht verschließen. Nach Rücksprache mit unserem Kreisjugendamt wurde uns mitgeteilt, dass die Maßnahme auf der Prioritätenliste des Landkreises steht. Bisher wurde allerdings durch die Tennisvereinigung Igel 1975 e.V. noch kein Antrag gestellt.

Daher wird die Kreditgenehmigung zurückgestellt, bis alle Voraussetzungen für die Auszahlung des Zuschusses geschaffen wurden.

Maßnahme 541101.46 – Ausbau Gänsacker (2024 – 560.000 €)

Zur Finanzierung der Maßnahme sollen noch Zuweisungsmittel beantragt werden, es wurde allerdings noch kein Förderantrag gestellt. Insofern ist eine Kreditgenehmigung zurzeit noch entbehrlich. Die Planungskosten in Höhe von 70.000 werden freigegeben. Um Beachtung des § 93 Abs. 5 S. 2 GemO wird gebeten.

Maßnahme 541101.50 – Hangsicherung Waldstraße (2023 – 234.000 €)

Aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahme wurde mit Schreiben vom 24.06.2022 die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch das Ministerium erteilt. Die Ortsgemeinde Igel hat eine Förderung in Höhe von ca. 155.000 € beantragt. Die Kreditgenehmigung wird erteilt, allerdings mit der Auflage, dass bei einer Förderung dieser Anteil nicht als Kredit aufgenommen werden darf.

Jahresabschluss

Mit dem „Zweiten Gesetz zur Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes vom 3. Juni 2021 wurde u.a. § 3 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 3 Abs. 7 Nr. 2 des FPStatG neu gefasst, welches am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist. Auf die Regelung weisen wir allgemein hin. Der Übersicht über die Entwicklung der Jahresergebnisse (Muster 26) ist zu entnehmen, dass der Jahresabschluss 2021 noch nicht erstellt wurde. Mit Hinweis auf § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss 2021 zeitnah zu erstellen.

Stellenplan

Die ausgewiesenen Stellen geben keinen Anlass zu Bedenken.

Ermittlung des genehmigten Kreditbetrages			2023	Ortsgemeinde	Igel
Gesamtkreditbetrag lt. Haushaltssatzung (investiver Bereich)				340.115 €	13. März 2023
nicht genehmigte Maßnahmen (Kreditfinanzierung)					
Leistung	Bezeichnung		€		Grund:
114001	Grunderwerb (pauschaler Ansatz)		3.000 €		Unabweisbarkeit
	pauschaler Ansatz Bauhof, Kita, Gemeindehäuser		15.000 €		Unabweisbarkeit
4241032.49	Zuschuss Tennisverein Umwandlung Tennisplätze		24.000 €		Förderung prüfen
			€		
			€		
			€		
			€		
			€		
Summe:			42.000 €		
somit Kreditgenehmigung				298.115 €	
nachträgliche Genehmigung					
			€	€	
			€	€	
			€	€	
			€	€	
Vorfinanzierung					
			€		
			€		
			€		
			€		
Summe			€	€	
Bemerk.:					
Ermittlung der genehmigten Verpflichtungsermächtigungen					
Gesamtbetrag lt. Haushaltssatzung				€	
UA	Bezeichnung	Gesamte VE	€	genpfl. Kredite	€
					€
nicht genehmigte Maßnahmen (Kreditfinanzierung)					
UA	Bezeichnung		€		Grund:
Bemerk:					

Ermittlung des genehmigten Kreditbetrages			2024	Ortsgemeinde	Igel
Gesamtkreditbetrag lt. Haushaltssatzung (investiver Bereich)			581.050	€	13. März 2023
nicht genehmigte Maßnahmen (Kreditfinanzierung)					
Leistung	Bezeichnung	€			Grund:
114001	Grunderwerb (pauschaler Ansatz)	3.000	€		Unabweisbarkeit
	pauschaler Ansatz Bauhof, Kita, Gemeindehäuser	15.000	€		Unabweisbarkeit
541101.46	Ausbau Gänsacker	560.000	€		Förderantrag soll noch gestellt werden
			€		
			€		
			€		
			€		
			€		
Summe:		578.000	€		
somit Kreditgenehmigung			3.050	€	
nachträgliche Genehmigung					
			€	€	
			€	€	
			€	€	
			€	€	
Vorfinanzierung					
			€		
			€		
			€		
			€		
Summe			€	€	
Bemerk.:					
Ermittlung der genehmigten Verpflichtungsermächtigungen					
Geamtbetrag lt. Haushaltssatzung				€	
UA	Bezeichnung	Gesamte VE	€	genpfl. Kredite	€
					€
nicht genehmigte Maßnahmen (Kreditfinanzierung)					
UA	Bezeichnung		€		Grund:
Bemerk:					